

# Club Aphrodite IOI Bodensee e.V.

## Satzung des Clubs Aphrodite IOI Bodensee e.V.

- § 1** Der Name des Vereins lautet: „Club Aphrodite IOI Bodensee“. Er ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Segelbooten der Segelbootklasse Aphrodite IOI nach Zeichnungen und Bauvorschriften des Konstrukteurs Jan Kjærulff und dem durch die Klassenvereinigung (KV) festgelegten Änderungen gebaut wurden.

Sitz der KV ist Meersburg. Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.

- § 2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einnahmen, wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder der Klassenvereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der KV erhalten. Die Vereinigung darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die zum Zwecke der KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Tätigkeit der Organe der Vereinigung ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die den Zusammenhalt der Mitglieder trennen könnte.

- § 3** Der Beitritt zur IOI-KV erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es stehen zwei Mitgliederkategorien zur Auswahl: Mitglied oder Familienmitglied.

Familienangehörige von Mitgliedern können im Rahmen der Familienmitgliedschaft Familienmitglied werden.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Austritt aus der KV ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

**§ 4** Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder und Familienmitglieder ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

**§ 5** Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung vorzulegen.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie für die Entlastung des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Familienmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Teilnahme an Abstimmungen über Meisterschaftsregatten, Klassenvorschriften und Satzungsänderungen.

Die Übertragung von Stimmen ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

**§ 6** Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens sechs volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beantragen.

Der Vorsitzende allein vertritt die KV im Sinne des Art. 26 BGB.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- den Beisitzern

**§ 7** Die IOI-KV sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder vor.

**§ 8** Die IOI-KV kann durch Verbandsvereine des Bodensee-Segler-Verbandes (BSVb) Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse veranlassen.

**§ 9** Die KV nimmt die Satzung und Ordnungsvorschriften des BSVb zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des BSVb zu befolgen.

**§ 10** Für die Auflösung der KV bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Verbleibendes Vermögen fällt an den Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg (LSVb BW) mit der Maßgabe, es zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.

Meersburg, 6. November 2021